

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Sächsische Staatskanzlei
- Referat Medien, Medienrecht -

01095 Dresden

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	08.07.2015

Entwurf zur Anpassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vom 15. Mai 2015

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rundfunkkommission der Länder hat sich am 06. Mai 2015 auf einen Entwurf zur Anpassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) verständigt. Das Konsultationsverfahren vom 08. Mai 2015 bis zum 08. Juni 2015 erlaubt allen interessierten Kreisen eine Kommentierung des vorgelegten Entwurfs.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zu Stellungnahme und kommentiert die nun vorgelegte Fassung wie folgt:

I. Einleitung

Der VATM begrüßt und unterstützt ausdrücklich die durch Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verfolgte Zielsetzung, den einheitlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, nachhaltig zu stärken und mit Blick auf die konvergente Medienentwicklung anzupassen.

II. § 2 Geltungsbereich

Die in § 2 JMStV vorgenommenen Anpassungen und Streichungen sind zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die vorgenommene Streichung des Absatzes 2, wonach dieser Staatsvertrag nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG sind.

Der nun geänderte Absatz 1 bestimmt, dass dieser Staatsvertrag nur für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags gelte. Der Rundfunkstaatsvertrag selbst beinhaltet die – nun gestrichene – Definition des Begriffs der Telemedien. Eine gesonderte Definition im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist daher redundant und wurde folgerichtig gestrichen.

II. § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

Absatz 1 sieht vor, dass Werbung für Angebote nach § 4 JMStV nur unter den Bedingungen zulässig sei, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten. Soweit dieses Verbot die nach § 4 Absatz 1 JMStV unzulässigen – insbesondere gewalt- und kriegsverherrlichende, sowie grausame oder gegen die Menschenwürde verstoßende – Angebote erfasst, ist dem vollumfänglich zuzustimmen.

Eine differenziertere Betrachtung bedürfen jedoch Angebote nach § 4 Absatz 2 JMStV. Diese Angebote – insbesondere Angebote mit pornografischen bzw. erotischen Inhalts nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 JMStV – erachtet der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ausdrücklich als zulässig, sofern von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden.

Die nun im Entwurf vorgelegte Änderungsfassung differenziert nicht zwischen den absolut unzulässigen Angeboten nach § 4 Absatz 1 JMStV und den nur für Kinder und Jugendliche unzulässigen Angeboten nach § 4 Absatz 2 JMStV. Die Novelle hätte ausweislich des Wortlauts zur Konsequenz, dass völlig legale und nach den Vorgaben des JMStV ausgestaltete Angebote zukünftig einem vollumfänglichen Werbe- und damit auch Verbreitungsverbot unterliegen würden. Dies würde jedoch zu keiner Verbesserung des aktuell bestehenden Jugendschutzniveaus, sondern vielmehr zu einer Absenkung desselben führen. Denn gerade gegenstandsneutrale bzw. zurückhaltende Werbung für erotischen Content, die im Einklang mit den deutschen Jugendschutzbestimmungen steht, würde verdrängt werden von illegalen Angeboten – insbesondere aus dem Ausland.

Im Ergebnis dürfte damit die vorgelegte beabsichtigte Änderung des JMStV faktisch das derzeit bestehende Schutzniveau zu Gunsten von illegalen ausländischen Diensten absenken und rechtskonforme Anbieter, die die deutschen Bestimmungen einhalten, sanktionieren. Ohne Werbung kann sich kein Geschäftsmodell langfristig am Markt behaupten. Ein vollumfängliches Totalverbot stellt damit einen erheblichen Eingriff in die Meinungs-, Berufs-, Eigentums-, wie auch Gewerbefreiheit der Anbieter gem. Art 5, 12 und 14 Grundgesetz dar, aber auch in das Recht der Konsumenten auf diese Dienste einschließlich einer Bewerbung dieser Dienste, um sich so umfassend zu informieren. Der Eingriff eines absoluten Werbeverbots ist jedoch weder notwendig, noch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Eine solche Begründung vorzugeben, versucht der Entwurf nicht einmal, denn dem Entwurf ist weder eine angemessene sachliche Rechtfertigung für diesen Eingriff noch eine grundrechtskonforme Ausgestaltung der widerstreitenden Grundrechte zu entnehmen. Dies verletzt die vom BVerfG vorgegebene Abwägung grundrechtlicher Güter offensichtlich und führt gerade nicht zur praktischen Konkordanz zwischen dem Jugendschutz und den Rechten der Konsumenten und Nutzern erotischer Inhalte und den Anbietern.

Faktisch führt das Werbeverbot zu einem Berufsverbot für deutsche Anbieter, da sie ihre Kunden nicht mehr adressieren können.

Selbstverständlich müssen bei der Bewerbung die geltenden Maßstäbe und Vorgaben für erotische Werbung eingehalten werden, was aber nicht mit einem Verbot gleichgestellt werden darf.

Würde die vorgelegte Novellierung ohne Änderung umgesetzt, führt dies in letzter Konsequenz dazu, dass Inhalte-Anbieter von erotischen Content keine eigene Startseite im Internet – die in der Regel vor dem Login-Portal geschaltet ist – mehr betreiben bzw. lediglich eine komplett neutrale und inhaltsleere weiße Startseite mit einem Login-Button zur Verfügung stellen dürften. Denn auf den Content bezogene Illustrationen und Darstellungen würden unter den Begriff der Werbung fallen und wären somit nicht zulässig. Dies stellt ersichtlich einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die vorbenannten Grundrechtspositionen dar.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Baumeister
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 62 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 52.600 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.